

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
von
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 5. März 1915.	Nr. 9.
Inhalt: I. Handels- und Gewerbewesen: Erläuterungen für die Erklärung von tradierter Kartoffelstärke und Kartoffelstärke an die Trodenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. G. Seite 49 Nachtrag zum 16. der Bekanntmachung über zuckerhaltige Zuckermittel vom 12. Februar 1915 und zu der	Bekanntmachung über die Verwendung von Holzkohle (Ordnungs) vom 17. Februar 1915. 60 Regelung des Verkehrs mit Holzgetriebe und Holz	II. Verkehrswesen: Bekanntmachung zur Ausführung des § 118 Abs. 1 der Reichsverwaltungsvorschrift

I. Handels- und Gewerbewesen.

Erkenntmachung.

Nach Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats, betreffend Regelung des Abgabes von Trauenstärke der Kartoffeltrödmerei und der Kartoffelstärkefabrikation, vom 26. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. November 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 825) für die Erklärung von tradierter Kartoffelstärke und Kartoffelstärke an die Trodenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. G. folgende Bedingungen festgesetzt:

I. Preise.

Für die der Trodenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. G. abgelaufenen Erzeugnisse erhält der Verbraucher einen Abgabepreis. Der Höchstpreis wird vom Reichsamt des Innern festgesetzt. Der Höchstpreis ist höchstens zwei Wochen nach Ablieferung der Ware zu zahlen.

Die Nachzahlung erhält der Verbraucher 0,50 Mark für 100 Kilogramm brutto der abgelieferten Mengen nach Fertigstellung der Bilanz für das mit dem 30. September 1915 endigende Geschäftsjahr. Diese Nachzahlung wird entsprechend ermäßigt, wenn die Trodenkartoffel-Verwertungsgesellschaft den Verbrauchern eine geringere Nachzahlung als 0,50 Mark für 100 Kilogramm gewährt.